

**Satzung  
des Fachbereichs Elektrotechnik der  
Fachhochschule Lübeck über das  
Studium im Master- Studiengang  
Angewandte Informationstechnik (AIT)  
(Studienordnung  
Angewandte Informationstechnik (AIT))  
Vom 1. Oktober 2008**

Aufgrund des § 52 Absatz 10 des Hochschulgesetzes vom 28. Februar 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 184) hat der Konvent des Fachbereichs Elektrotechnik der Fachhochschule Lübeck am 9. Juli 2008 folgende Satzung beschlossen:

**Teil I**

**Studienziel, Studienaufbau, Studieninhalt**

**§ 1**

**Studienziel**

Durch anwendungsbezogene Lehre soll eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Bildung vermittelt werden, die zu selbstständiger Tätigkeit im Beruf befähigt. Die Studierenden sollen durch das Studium die Fähigkeit zu auf wissenschaftlicher Grundlage beruhendem Denken und auf wissenschaftlicher Grundlage beruhender Arbeit sowie die entsprechenden Methoden und Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Angewandten Informationstechnik erwerben und sich auf dieses berufliche Tätigkeitsfeld vorbereiten. Der Studiengang führt zum berufsqualifizierenden Abschluss „Master of Science“.

**§ 2**

**Studienaufbau**

- (1) Das Studium gliedert sich in 3 Semester und baut konsekutiv auf einem entsprechend ausgerichteten Bachelor-Studiengang auf, wie z.B. den Bachelor-Studiengang „Kommunikation-, Information- und Mikrotechnik“ (KIM) oder den Bachelor-Studiengang „Energiesysteme und Automation“ (ESA), die beide vom Fachbereich Elektrotechnik der Fachhochschule Lübeck angeboten werden. Für Absolventinnen und Absolventen des vom Fachbereich Elektrotechnik der Fachhochschule Lübeck in Kooperation mit der Milwaukee School of Engineering angebotenen Bachelorstudiengangs „Internationales Studium Elektrotechnik“ (ISE), die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, verkürzt sich das Studium auf die letzten beiden Semester. Die Zugehörigkeit der Lehrveranstaltungen zu den einzelnen Semestern zeigt Anlage 1. Der Masterstudiengang AIT ist geprägt von Modulen, die der Theorie der Elektro- und

Informationstechnik, dem technischen Vertiefungsstudium oder dem betriebswirtschaftlichen Vertiefungsstudium zuzuordnen sind. Im Abschlussemester ist eine Masterarbeit anzufertigen.

**§ 3**

**Studieninhalt**

Das Studium umfasst die in der Anlage 1 aufgeführten Module, in denen der Fachbereich das Lehrangebot im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten sicherstellt, indem er Lehrveranstaltungen anbietet (Teil II), in denen die Studierenden für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums Studienleistungen (Teil III) nachweisen müssen.

**Teil II**

**Lehrveranstaltungen**

**§ 4**

**Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen sowie deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang**

(1) Lehrveranstaltungen sind:

- Vorlesungen (V): Vermittlung des Lehrstoffs mit Aussprachemöglichkeiten,
- Übungen (Ü): Vertiefung des Lehrstoffs in Anwendungen,
- Praktika (Pr): Praktische Ausbildung und Labortätigkeit in kleinen Gruppen,
- Projekte (Pj): Eigenständiges Bearbeiten eines Fachthemas mit anschließender Präsentation der Ergebnisse,
- Seminare (S): Interaktives wissenschaftliches Arbeiten in Kleingruppen mit Diskussionen und Vorträgen,
- Exkursionen (E): Studienfahrt zur Heranführung an die Verhältnisse in der Berufswelt.

(2) Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen sowie deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang bestimmen sich nach der Anlage 1.

(3) Das Dekanat kann genehmigen, dass Lehrveranstaltungen ganz oder teilweise als Online-Veranstaltungen durchgeführt werden.

**§ 5**

**Belegung und Teilnahmebeschränkungen**

- (1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung von Übungen und Praktika müssen die Studierenden sich vor einer Teilnahme für diese Lehrveranstaltungen anmelden.
- (2) Ergibt sich aufgrund der Anmeldungen eine Überlast, so führt das Dekanat ein Aus-

wahlverfahren durch. Es haben die Studierenden Vorrang, welche die Lehrveranstaltungen belegt haben, weil sie eine nach der Studienordnung in diesem Fach vorgeschriebene Leistung nachweisen müssen. Dabei gehen die Studierenden, die alle bis dahin nach dem Studienplan zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen in der Regelstudienzeit erbracht haben, vor. Bei dann noch gleichberechtigten Studierenden entscheidet das Los.

### **§ 6 Anwesenheitspflicht**

Anwesenheitspflicht besteht für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen nur dann, wenn dies

- der Regelstudienplan allgemein oder
- das Dekanat bei einer Teilnahmebeschränkung oder
- die die Lehrveranstaltung durchführende Person in Abstimmung mit dem Dekanat bestimmt.

### **Teil III Studienleistungen**

#### **§ 7 Studienleistungen**

- (1) Die Studienleistung soll zeigen, dass die Studierenden zu bestimmten Fragestellungen den Anforderungen entsprechend mindestens genügende Kenntnisse erworben haben. Die Studienleistung umfasst die Stoffgebiete der Lehrveranstaltung in dem jeweiligen Fach.
- (2) Studienleistungen sind:
  - Referat (Ref),
  - benotete Übung (BÜ),
  - Praktikum (P).

Gegenstand und Art der Studienleistungen sowie deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang bestimmen sich nach dem Modulhandbuch und Anlage 2.

Studienleistungen werden semesterbegleitend erbracht.

- (3) Die Studienleistung ist in der Regel von der die Lehrveranstaltung abhaltenden Lehrperson zu bewerten. Sie ist bei einer den Anforderungen mindestens genügenden Leistung mit „erfolgreich teilgenommen“, bei einer den Anforderungen nicht genügenden Leistung mit „nicht erfolgreich teilgenommen“ zu bewerten.
- (4) Die Studienleistung ist zu benoten, wenn dieses im Modulhandbuch vorgesehen ist. Für die Benotung gelten die prüfungsrechtlichen Vorschriften.

### **Teil IV Praktische Tätigkeit**

#### **§ 8 Berufspraktikum**

- (1) Es ist der Nachweis über die Teilnahme an einem Berufspraktikum nach den im Bachelor-Studiengang „Kommunikations-/Informationstechnik und Mikrotechnik“ (KIM) oder den im Bachelor-Studiengang „Energiesysteme und Automation“ (ESA) festgelegten Richtlinien oder der Nachweis einer vergleichbaren Tätigkeit in einem Unternehmen vor Aufnahme des Studiums zu erbringen. Das Berufspraktikum dient der fachspezifischen praktischen Heranführung an Arbeiten und Aufgaben aus dem künftigen beruflichen Tätigkeitsfeld.
- (2) Das Nähere über Gegenstand, Art und Dauer der Abschnitte des Berufspraktikums und die vorzulegenden Nachweise regelt die vom Fachbereichskonvent zu beschließende Richtlinie.

### **Teil V Gemeinsame Vorschriften**

#### **§ 9 Studienakten, Studiendaten**

Die Studierenden haben einen Anspruch auf Einsicht in ihre Studienakten und auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Studiendaten. Die Studienakten und Studiendaten sind nach Ablauf des Jahres der Entlassung aus dem Studium noch mindestens ein Jahr, aber längstens zwei Jahre aufzubewahren, es sei denn, dass sie für ein noch nicht rechtskräftig abgeschlossenes Rechtsmittelverfahren benötigt werden.

#### **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit dem 1. September 2008 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lübeck, 1. Oktober 2008

Fachhochschule Lübeck  
Fachbereich Elektrotechnik, Dekanat  
Prof. Dr. Hinrichs  
Dekan

Anlage 1 zu §§ 2, 3 und 4:

## Anlage 1 zur Studienordnung Angewandte Informationstechnik (AIT)

### Master of Science Angewandte Informationstechnik

1. Semester SWS(V/Ü/Pr) / LP	2. Semester SWS(V/Ü/Pr) / LP	3. Semester SWS(V/Ü/Pr) / LP
Rechnungswesen und Controlling (3/1/0) / (5)	Geschäftsprozessmanagement (3/1/0) / (5)	Integrierte Informationssysteme (3/0/1) / (5)
Numerische Mathematik (3/1/0) / (5)	Gewinnung und digitale Verarbeitung stochastischer Signale (2/1/1) / (5)	Masterarbeit (25)
Digitale Bildverarbeitung (3/0/1) / (5)	Softwarearchitekturen (3/0/1) / (5)	
Datenbanken und Informationsmanagement (3/0/1) / (5)	Vernetzte Feldbussysteme (3/0/1) / (5)	
Identifikation und digitale Reglersysteme (3/0/1) / (5)	Verteilte Systeme in der Automation (3/0/1) / (5)	
Brückenkurs		
Kommunikationstechnik (3/0/1) / (5)	Energieverteilungsnetze (3/0/1) / (5)	Wahlpflichtmodul (5)
<b>24 SWS / 30 LP</b>	<b>24 SWS / 30 LP</b>	<b>30 LP</b>

**Wahlpflichtmodule**

SWS/LP

Funknetze	(4/0/0) / (5)
Mensch-Computer Schnittstelle	(3/0/1) / (5)
Supply Chain Management	(4/0/0) / (5)
Projektarbeit	(0/0/4) / (5)
Drahtlose Identifikationssysteme	(3/0/1) / (5)
Technisches Modul mit 5 LP aus einem anderen Masterstudiengang mit	(5)

Anlage 2 zu § 7:

## **Anlage 2 zur Studienordnung Angewandte Informationstechnik (AIT)**

Die im Folgenden aufgeführten Leistungen zu den einzelnen Modulen des Studiengangs sind Studienleistungen.

**Art der Studienleistung :**

BÜ: Benotete Übung  
P: Praktikum  
Ref: Referat

### **a. Pflichtmodule**

<b>Modul</b>	<b>Studienleistung</b>
Digitale Bildverarbeitung	P
Softwarearchitekturen	P
Vernetzte Feldbussysteme	P
Brückenkurs: Kommunikationstechnik oder Energieverteilungsnetze	P
Gewinnung und digitale Verarbeitung stochastischer Signale	P
Datenbanken und Informationsmanagement	P
Identifikation und digitale Reglersysteme	P
Verteilte Systeme in der Automation	P
Wahlpflichtmodul (siehe unter b.)	
Integrierte Informationssysteme	P

### **b. Wahlpflichtmodule**

<b>Modul</b>	<b>Studienleistung</b>
Mensch-Computer Schnittstellen	P
Drahtlose Identifikationssysteme	P
Technisches Modul mit 5 LP aus einem anderen Masterstudiengang	siehe dort